

STADT OBERNBURG A. MAIN

LANDKREIS MILTENBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN mit integriertem Landschaftsplan **Änderung 1**

SONDERGEBIET FREIZEIT, ERHOLUNG UND FESTPLATZ
im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“

BEGRÜNDUNG



Ausgearbeitet:

BAUATELIER RICHTER-SCHÄFFNER
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Fassung: 11.01.2023
Stand: Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
BEGRÜNDUNG	
1. Anlass, Ziele und Erforderlichkeit der Änderungsplanung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	4
2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes	
2.2 Bestandssituation	
2.3 Erschließung	
3. Übergeordnete Planungsvorgaben und informelle Planungen	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)	
3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	
3.3 Überschwemmungsgebiet Main	
3.4 Schutzgebiete – Biotop	
3.5 Bauverbotszone St 2308 und B 469	
3.6 Fachgutachten	
3.7 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept – ISEK	
4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	8
4.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO	
4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
5. Umweltbericht	9
6. Förmlicher Verfahrensablauf	10
VERAHREN	
I. Der Stadtrat fasst in der Sitzung am 30.09.2021 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
II. Am 24.12.2021 erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB.	
III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 18.02.2022.	
IV. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.02.2022 bis 11.03.2022.	
IV. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.02.2022 bis 11.03.2022.	
V. Der Stadtrat behandelt in der Sitzung am 26.01.2023 die Äußerungen und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den überarbeiteten Planentwurf.	
VI. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf i.d.F. vom 11.01.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich 30.03.2023.	

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ERFORDERLICHKEIT DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Die Stadt Obernburg liegt zwar reizvoll am Main, jedoch ist der direkte Zugang durch die vierspurige Bundesstraße 469 getrennt. Sie stellt eine Barriere zwischen Main und Altstadt dar. Eine unmittelbare Blickbeziehung wird durch die Größe der baulichen Verkehrsanlagen verhindert.

Um eine Verknüpfung der Mainaue mit der Stadt herzustellen, soll die Attraktivität des Mainufergeländes mit der Gestaltung des Naturraums sowie einer Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Aufenthalts- und Spielflächen erhöht werden. Ergänzend soll eine Gastronomienutzung mit einem Biergarten untergebracht werden.

Die Mainaue bietet Potenzial zur Schaffung eines attraktiven und stadtnahen Landschaftsbereiches mit Freizeitflächen, die für die Bewohner der Stadt und Touristen von Bedeutung sind.

Das städtebauliche Konzept sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ vor, die ergänzend auch den südlich der Parkanlage liegenden Festplatz beinhaltet. Zudem sollen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ und „Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen werden.

Aufgrund der Angebotserweiterung im Park-, Erholungs- und Freizeitbereich soll auch die Attraktivität der Stadt selbst gesteigert werden, da so zusätzliche Rad- und Wohnmobiltouristen angesprochen werden.

Zu bewerten ist die Standortlage als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist bisher für die geplanten und teilweise bestehenden Nutzungen nicht gegeben.

Zur Umsetzung der Planungsziele mit der Aufwertung der Mainanlagen und Sicherung der bestehenden Strukturen und Nutzungen mit Freizeit- und Erholungsanlagen, Festplatz, Parkplatz und Wohnmobilstellplatz ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Parkanlage und der südliche Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Stadtrat der Stadt Obernburg hat in der Sitzung am 30.09.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“ nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Der rd. 7,5 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich der Altstadt von Obernburg. Im Osten wird das Plangebiet vom Main, im Norden von der Kanuanlagestelle „Gelbe Welle“ und im Westen von der Bundesstraße 469 begrenzt. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an. Eine kleine Teilfläche liegt westlich der Bundesstraße im Anschluss an die Unterführung zur Kapellengasse.

2.2 Bestandssituation

Die Flächen innerhalb des Plangebietes lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

Nördlich der Mainbrücke St 2308

- Die Kanuanlagestelle „Gelbe Welle“ im Norden.
- Die vorhandene Park-, Grün- und Erholungsanlage mit Fußwegen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Rosenrabatten, Bolzplatz, Spielplatz und Bouleplatz sowie Sitzmöglichkeiten.

Die Grünflächen werden als Rasen und Wiesen genutzt. Die Wege bestehen im Park aus wassergebundener Decke, ausgenommen ein kurzes Teilstück zwischen Festplatz und der Unterführung zur Kapellengasse.

Südlich der Mainbrücke

- Festplatz, Schotterfläche, teilweise befestigt mit Wasserbausteinen
- Parkplätze und Wohnmobilstellplätze, Schotterrasen
- Gewässerbegleitgehölz
- Wirtschaftswiesen

Der Main-Radweg durchzieht das gesamte Areal, im Bereich des Park- und Festplatzes als asphaltierte (Ziegelhüttenweg) und durch die Parkanlage als geschotterte Trasse.

2.3 Erschließung

Das Plangebiet wird erschlossen über den asphaltierten Mainradweg im Süden (Ziegelhüttenweg) und im Norden. Die Zuwegung zum Parkplatz, Wohnmobilstellplatz und Festplatz erfolgt ebenfalls über den bestehenden Weg, der dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern dient.

Von Westen erreichen Fußgänger das Gebiet auch über die Verlängerungen der Kapellengasse und der Oberen Gasse durch Unterführungen der B 469.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN UND INFORMELLE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1)

In dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 03.12.2019 geändert (Rechtskraft am 01.01.2020), ist die Stadt Obernburg a. Main als Fünffach-Mittelzentrum mit dem Markt Elsenfeld, der Stadt Erlenbach a. Main, der Stadt Klingenberg a. Main und der Stadt Würth a. Main bestimmt.

Nach den Grundsätzen des Regionalplanes (RP 1) ist darauf hinzuwirken, den Erholungswert der Region mit seiner landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten und durch den weiteren Ausbau des touristischen Angebots auf Dauer zu sichern und zu verbessern (3.2.6-01). Entsprechend Grundsatz 3.2.6-05 ist es von besonderem Interesse, das „Bayern-Netz“ für Radler mit seiner Hauptachse in der Region, dem Main-Radweg zu sichern und den kleinräumigen Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln. Zudem ist auf eine Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten entlang des Mains hinzuwirken (3.2.6-08, RP 1).

Die Hochwasserabflussflächen sollen insbesondere in den im Maintal gelegenen Siedlungsgebieten freigehalten werden (4.2.5-01, RP 1, Hochwasserschutz).

3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 26.11.2015, wirksam seit 27.05.2016, einschließlich der nachfolgenden Berichtigungen stellt den nördlich der Mainbrücke liegenden Planbereich als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ dar, gekennzeichnet ist die Kanuanlegestelle „Gelbe Welle“. Südlich der Mainbrücke sieht der Flächennutzungsplan Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ und den Uferbereich Main als Grünfläche vor. Die bestehende Freileitung, die Grenze des Überschwemmungsgebietes und das Biotop nach der Bayerischen Biotopkartierung des LfU (Nr. 6120-0120-002) wurden nachrichtlich übernommen.

Am Südrand des Plangebietes wird die Gestaltung des Ortseinganges als Maßnahme für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vorgeschlagen.



Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich der Änderung 1

3.3 Überschwemmungsgebiet Main

Entlang des Plangebietes verläuft der Main von Süden nach Norden.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des mit Verordnung vom 11.07.1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains (Gewässer I. Ordnung) für ein HQ 100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren).

Das gesamte Areal ist als Außenbereich anzusehen. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch WHG untersagt. Ein neues Baugebiet i.S.d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG liegt vor, wenn eine Gemeinde durch die Aufstellung eines Bauleitplanes oder den Erlass einer sonstigen Satzung nach dem BauGB im Außenbereich erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglichen will. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Baugebiet.

Nach Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) § 78 Abs. 3 hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das Überschwemmungsgebiet des Mains wurde zuletzt im Jahre 2010 hydraulisch berechnet. Nach der derzeit aktuellen zweidimensionalen Berechnung ist bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ 100) mit einem Wasserstand zwischen 120,20 m ü. NN und 120,70 m ü. NN zu rechnen. Die Wassertiefen im überplanten Areal liegen dabei bei ca. 3 m. Bereits bei ein- bis fünfjährlich auftretenden Hochwasserereignissen wird der betreffende Bereich überflutet.

Die Planung sieht daher nur temporäre und mobile Einrichtungen und Anlagen vor, insbesondere im Bereich der gastronomischen Nutzung „Biergarten“.

Erforderlich sind hierfür wasserrechtliche Anlagengenehmigungen. Die Einbauten sind nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 WHG hochwasserangepasst zu errichten.

3.4 Schutzgebiet – Biotop

Das Gewässerbegleitgehölz entlang des Mainufers südlich der Mainbrücke stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es wurde von der Biotopkartierung des LfU als „Mainufer mit Begleitgehölz S Obernburg“ (Nr. 6120-0120-002) erfasst. Das Biotop ist weiterhin zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG verboten.

3.5 Bauverbotszone an der Staatsstraße 2308 und Bundesstraße 469

Das Plangebiet reicht in die Anbauverbotszone an der Bundesstraße bzw. an der Staatsstraße (0 bis 20 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und in die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 BayStrWG (bis zu 40 m). Abweichungen hiervon können zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und dies den Entwicklungsmöglichkeiten nicht entgegensteht.

Die vorgesehenen Sondergebietsflächen und der Parkplatzbereich östlich der B 469 innerhalb der 20 m - Anbauverbotszonen werden lediglich auf Widerruf zugelassen.

3.6 Fachgutachten

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“ wurde eine Potenzialabschätzung und exemplarische Baum-Untersuchung durchgeführt. Die naturschutzfachlichen Angaben zur **artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** erfolgen durch Dipl.-Biol. Marcus Stüben.

Es wurde im Ergebnis festgestellt, dass im Geltungsbereich potenziell Fledermäuse und Vögel vorkommen. Geschützte, gefährdete und bedeutsame Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“ – Neugestaltung der Mainanlagen Obernburg – wurden für die lärmrelevanten Nutzungen mit Festplatz, Gastronomie- und Freizeitbereichen die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt und schalltechnisch beurteilt (Schallimmissionsprognose vom 11.01.2023; Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg).

3.7 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept – ISEK

In dem vom Stadtrat 2009 als Handlungsgrundlage für die künftige Stadtentwicklung beschlossenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) sind folgende Zielvorstellungen aufgeführt:

Landschaftsräume erleben

Die Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Bereich der beiden Flussauen Main und Mömling trägt zur Aufwertung der innerstädtischen Wohnstandorte bei und ist für eine touristische Entwicklung der Stadt grundlegend. Diese Landschaftsbereiche sollen daher durch attraktive Wegeverbindungen erlebbar gemacht und mit den Siedlungsbereichen besser verknüpft werden.

Tourismus ausbauen

Die touristische Nutzung der historischen Altstadt ist neben dem Einzelhandel ein wichtiges Standbein für die lokale Wertschöpfung. Voraussetzung hierfür sind attraktive öffentliche Räume.

Der Erholungsbereich ist für Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung sehr positiv. Die Steigerung der Attraktivität der Mainanlagen soll auch den Ausbau des Tourismus unterstützen.

4. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

4.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“

Das Plangebiet nördlich der Mainbrücke ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Grünflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“, der südliche Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Um die bestehenden Strukturen und Nutzungen zu sichern sowie das Freizeit- und Erholungsangebot der Mainanlagen attraktiver gestalten zu können, ist es erforderlich die Nutzungsvielfalt zu vergrößern. Dies soll durch weitere Freizeiteinrichtungen (Fitnessparcours, Sitzplätze und Sitzstufen am Main), kulturelle Veranstaltungen (Kulturnbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte) und mobile Gastronomiebetriebe erreicht werden. Aus diesen Gründen werden die Fläche zwischen der Kanuanlegestelle „Gelbe Welle“ und der Mainbrücke sowie der bestehende Festplatz als **sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „**Freizeit, Erholung und Festplatz**“ dargestellt. Die zulässigen Nutzungen werden in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ festgesetzt.

Die Ufergrundstücke befinden sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und sind gemäß § 1 Bundeswasserstraßengesetz Zubehör zur Bundeswasserstraße und somit als Bundeswasserstraße gewidmet.

Zur Kennzeichnung der Eigentumsgrenze der WSV (Grundbuchbezeichnung: Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung) wird das *Sonstige Sondergebiet* in ein **Sonstiges Sondergebiet „Bundeswasserstraße Main“** (SO 1) und in ein **Sonstiges Sondergebiet „Mainvorland“** (SO 2) gegliedert.

Im Bereich des WSV-eigenen Geländes – *Sonstiges Sondergebiet „Bundeswasserstraße Main“* (SO 1) – werden nur Nutzungen zugelassen, die sich im Einklang mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befinden und durch privatrechtliche Nutzungsverträge geregelt sind.

Durch die Aufnahme der inhaltlichen Definition des Sondergebietes nach dem Bebauungsplan wird die planerische Absicht der Stadt konkretisiert. Dort werden drei Teilbereiche mit folgenden Nutzungen zugelassen:

1. Öffentliche Grünflächen

- Anlagen zur Gestaltung und Erschließung des Gebietes
- Spielplätze, Bolzplatz und Bouleplatz, Fitnessparcours und deren Einrichtungen
- Informationstafeln und Hinweisschilder
- kulturelle Veranstaltungen – Kulturbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte, Kino
- Sitzstufen am Main, Sitzbänke, Liegen
- Temporäre Nutzungen wie Eisstand, Streetfood, etc.
- Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen dienen als Spiel- und Kommunikationsflächen der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Zulässig sind zweckgebundene Anlagen sowie Fußwege, sofern sie in einer wasserdurchlässigen Bauweise hergestellt werden und eine Breite von max. 3,00 m nicht überschreiten.

2. Gastronomie – Biergarten

- Mobiler Gastronomiebereich als Biergarten auf der bisher als Bolzplatz, Weg und Parkrasen genutzten Fläche.

3. Festplatz

- Multifunktionaler Bereich für Festveranstaltungen, Märkte, sonstige Kultur- und freizeitorientierte Veranstaltungen.

Bedingt durch die Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich sind in dem Sondergebiet keine festen, sondern nur temporäre und mobile Anlagen und Einrichtungen zulässig.

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr befinden sich südlich des Festplatzes und westlich der Bundesstraße 469 im Bereich der St.-Anna-Kapelle.

Die Flächen werden bestandsorientiert als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt.

Eine Teilfläche des Parkplatzes zwischen dem Ziegelhüttenweg/Main-Radweg und dem Mainufer wird derzeit als Wohnmobilparkplatz genutzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan zeigt hier die Darstellung „Grünflächen“.

Künftig wird im südlichen Plangebiet, angrenzend an den Parkplatz am Main, eine neue Standfläche für acht Wohnmobile ausgewiesen. Dargestellt wird dieser Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“.

Das Angebot von Standflächen für Wohnmobile ist ein wichtiger Baustein für die Tourismusentwicklung der Stadt.

5. UMWELTBERICHT

Für den Flächennutzungsplan Änderung 1 und den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ wurde ein gemeinsamer Umweltbericht von dem Landschaftsarchitekturbüro Trölenberg + Vogt (Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) erstellt, da sich die Zielrichtungen der beiden Planungsebenen nicht unterscheiden.

6. FÖRMLICHER VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensschritte	Datum/Zeitraum
I. Aufstellungsbeschluss Beschluss des Stadtrates nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	30.09.2021
II. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB	24.12.2021
III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	03.01.2022 bis 18.02.2022
IV. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	08.02.2022 bis 11.03.2022
V. Auslegungsbeschluss Behandlung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	26.01.2023
VI. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf i.d.F. vom 11.01.2023	27.02.2023 bis 30.03.2023

Ausgearbeitet:

Anerkannt:

BAUATELIER RICHTER-SCHÄFFNER
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Christine Richter

.....
Aschaffenburg, 20.09.2021
ergänzt, 11.01.2023

.....
Obernburg a. Main,